Nummer 13

303



28. Jahrgang

Amtsblatt für Brandenburg

Potsdam, den 5. April 2017

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 299 Landesamt für Umwelt Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen 299 Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf 300 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Grundwasserabsenkung für die fachgerechte Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten zum Bau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück 301 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Temporäre Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Zur Rolle 20 in Oranienburg" 301 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung "Sachsendorf - Seelow-Ost Feldlage", Az.: 3002 Q und der Bodenordnung "Sachsendorf - Ortslage", Az.: 3001 V im Wege- und Gewässerplan in der Fassung der 2. Änderung vom 25.01.2017 benannten Vorhaben 302 Landesamt für Soziales und Versorgung Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS **Unfallkasse Brandenburg** Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg

Inhalt	Seite
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	305
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	305
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2017 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	305
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	307
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	309
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigerarufrufe	310

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft Neuendorf

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 10. März 2017

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg widerruft die auf Grundlage der §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes am 13.04.1992 unter der Nummer 49/1992 erfolgte Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft "Neuendorf", Dorfstraße 17, 15907 Lübben. Gleichzeitig wird die gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch verliehene Rechtsfähigkeit entzogen.

Der Widerruf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. April 2017

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstücke 146, 157, 287 und 288 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04415; G02516; G02616)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs eno 126-3.5 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei Anlagen auf den Flurstücken 146, 287 und 288 sowie
- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei Anlagen auf dem Flurstück 157 mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,83 m auf 63,16 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieser Bescheide wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 06.04.2017 bis einschließlich 19.04.2017 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. April 2017

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 71 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3.45/3.6 Power Mode mit einer Nennleistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 132 m zzgl. Fundamenterhöhung von 2 m und einer Gesamthöhe von 202 m. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 12.04.2017 bis einschließlich 11.05.2017

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1 A, 14913 Nieder Fläming OT Lichterfelde,
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 12.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 schriftlich beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam,
- in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1A, 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde
- im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/ Mark

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 21.06.2017 um 10 Uhr in der Gaststätte "Apels Alte Mühle", Chausseestraße 12 in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers

oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Grundwasserabsenkung für die fachgerechte Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten zum Bau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Potsdam, Lotte-Pulewka-Str. 37"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. April 2017

Die Firma Wohnen an der Nuthe Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Alexander Gottschald, Universitätsplatz 4 in 39106 Magdeburg, beantragt die Grundwas-

serabsenkung zum Bauvorhaben "Fachgerechte Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten zum Bau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Potsdam, Lotte-Pulewka-Str. 37 (Wohnanlage "Wohnen an der Nuthe")".

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen des Landesamtes für Umwelt durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Haus 3, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1 Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Temporäre Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Zur Rolle 20 in Oranienburg"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. April 2017

Die Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg beantragt die temporäre Grundwasserabsenkung zum Vorhaben "Kampfmittelbergung, Zur Rolle 20 in 16515 Oranienburg".

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorpüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Haus 3, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1 Obere Wasserbehörde

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung "Sachsendorf - Seelow-Ost Feldlage", Az.: 3002 Q und der Bodenordnung "Sachsendorf - Ortslage", Az.: 3001 V im Wege- und Gewässerplan in der Fassung der 2. Änderung vom 25.01.2017 benannten Vorhaben

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Vom 15. März 2017

Die Bodenordnung "Sachsendorf - Seelow-Ost Feldlage", Az.: 3002 Q und die Bodenordnung "Sachsendorf - Ortslage", Az.: 3001 V, hervorgegangen durch Teilung aus dem mit Beschluss vom 24.07.2007 angeordneten Bodenordnungsverfahren "Sachsendorf - Seelow-Ost", werden auf der Grundlage von § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- den Aus- und Neubau von landwirtschaftlichen Wegen,
- die Errichtung von Durchlässen innerhalb von Gewässerquerungen im Trassenverlauf der Wege,
- die Herstellung von Ackerzufahrten zum übergeordneten Straßennetz.
- die Ausweisung von Erschließungswegen (ohne Ausbau),
- die Herstellung einer Anlage zur Fassung und Ableitung von Dränge- und Oberflächenwasser,
- die Umsetzung festgesetzter landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass

auch hinsichtlich der nun durch die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dokumentierten veränderten Ausbauabsichten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 06.04.2017 bis einschließlich 19.04.2017 zur Einsichtnahme beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales und Versorgung Vom 15. März 2017

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2016

3,19.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg
- Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg -

Vom 17. Mai 2016

Auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse Brandenburg hat die Vertreterversammlung gemäß § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die nachstehende

Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung dieser Entschädigungsregelung:
- 1. Pauschbetrag für den Zeitaufwand pro Kalendertag einer Sitzung (§ 41 Absatz 3 SGB IV)
- 2. Erstattung von baren Auslagen (§ 41 Absatz 1 SGB IV)
- 3. Ersatz des Verdienstausfalles (§ 41 Absatz 2 SGB IV).
- (2) Auf die nach dieser Entschädigungsregelung zu erbringenden Leistungen werden vergleichbare Leistungen angerechnet, auf die gegen Dritte wegen der nach dieser Regelung zu entschädigenden Tätigkeit Ansprüche bestehen.

§ 2 Pauschbetrag für Zeitaufwand

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 70,00 Euro (Sitzungsgeld).
- (2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitauf-

- wand (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 140,00 Euro (Sitzungsgeld).
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen von Selbstverwaltungsorganen, denen sie nicht angehören, erhalten die Angehörigen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes für jeden Kalendertag einer Sitzung Sitzungsgeld nach Absatz 1, sofern sie zur Sitzung durch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich eingeladen sind.
- (4) Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.
- (5) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge für Zeitaufwand:
- Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: 140,00 Euro monatlich,
- Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes: 490,00 Euro monatlich.

Die Pauschbeträge sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 3 Erstattung von baren Auslagen

- (1) Bei Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds von Selbstverwaltungsorganen oder Ausschüssen erforderlich sind oder sonst durch Beschluss eines Selbstverwaltungsorganes oder Ausschusses durchgeführt werden, erfolgt die Erstattung der baren Auslagen einschließlich der Nebenkosten nach Maßgabe des vom Land Brandenburg für seine Bediensteten erlassenen oder für anwendbar erklärten Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ferner nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (soweit in den nachstehenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist).
- (2) Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes veranlassten Mehraufwendungen.
- (3) Dienstreisenden wird ein Tagegeld nach dem Bundesreise-kostengesetz (BRKG) gewährt. Erreicht die Dauer der Dienstreise während eines Kalendertages nicht acht Stunden, so steht nur ein halbes Tagegeld nach Satz 1 zu, in allen anderen Fällen ein volles Tagegeld. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 Prozent, für das Mittag- und das Abendessen um je 40 Prozent des vollen Tagegeldes gekürzt.

- (4) Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.
- Kilometergeld: Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 Euro/km).
- Flugkosten: die Hin- und Rückflugkarte. Bei Flügen sind grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen anzusehen.
- 3. Bahnkarten
 - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse,
 - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge,
 - c) Reservierungsentgelte,
 - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.
- Kosten für Fahrten von und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
 - a) öffentlicher Nahverkehr,
 - b) Zubringer zum Flugplatz,
 - c) Taxi,
 - d) Gepäckkosten Gepäckaufbewahrung,
 - e) Post- und Telekommunikationskosten,
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten,
 - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.
- (5) Bei mehrtägigen Reisen im Interesse des Verbandes wird ein Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG in der jeweils für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.
- (6) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe erhalten für Auslagen außerhalb von Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge:
- Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: 34.00 Euro monatlich,
- 2. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes: 68,00 Euro monatlich.

Die Pauschbeträge sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(7) Den anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden notwendige und angemessene Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Sie sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Soweit der Nachweis nur unter erheblichem Aufwand zu erbringen ist, genügt die Glaubhaftmachung durch schriftliche Einzelaufstellung.

§ 4 Ersatz des Verdienstausfalles

Der Ersatz von entgangenem regelmäßigem Bruttoverdienst und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Sozialversicherung richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg vom 14. November 2001, außer Kraft.

Für die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg Der Vorsitzende

Andreas Simat

Genehmigung

Die vorstehende Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung der Unfallkasse Brandenburg - vom 17. Mai 2016 wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 23. November 2016 Az.: 26-5122/A2/V3

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

> Im Auftrag Schattschneider

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg Vom 20. März 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/12. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

26. April 2017 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg Vom 20. März 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/9. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im City Park Hotel, Lindenstraße 12 in 15230 Frankfurt (Oder) am

12. April 2017 um 13:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst.

Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2017 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Vom 13. März 2017

Die Sitzung 1/2017 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

Mittwoch, den 26. April 2017 um 16 Uhr im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Alt Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin, Aula (1. OG im Haus E).

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2016 vom 29.06.2016
- TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung
- TOP 5: Haushalt
 - 1. Haushaltssatzung 2017 (Beschluss 1/2017)
- TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie"
 - 1. Informationen zum Verfahren und zu Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf
 - Abstimmungen zu den Eignungsgebieten Windenergie
 - Abstimmungen zu den Vorbehaltsgebieten historisch bedeutsame Kulturlandschaften

- 4. Abstimmungen zu den Vorranggebieten Freiraum
- 5. Billigung des abgestimmten 2. Entwurfes (Beschluss 2/2017)
- 6. Eröffnung des 2. Beteiligungsverfahrens (Beschluss 3/2017)

TOP 7: Behandlung von Anträgen und Fragen

- 1. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zu der Einwohnerfragestunde (Beschluss 4/2017)
- Antrag auf Durchführung einer Untersuchung (Studie) zur Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises von Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit im Rahmen der Umweltprüfung (Beschluss 5/2017)
- Antrag auf Durchführung einer Gesundheitsstudie zu Beeinträchtigungen, Auswirkungen und möglichen Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch Windkraftanlagen im Planungsgebiet PR-OHV (Beschluss 6/2017)

TOP 8: Regionales Energiemanagement 2017 - 2019

- Informationen zum Sachstand

TOP 9: Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung und seiner zwei Stellvertreter

TOP 10: Information/Sonstiges

TOP 11: Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

- Protokollkontrolle / Information zu laufenden Klageverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom 18.04.2017 bis zum 25.04.2017 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 13. März 2017

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Elsterwerda	13	124	Gebäude- und Freifläche, Eichenweg	30.416 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich ehemalige Gebäude, welche für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt wurden, ehemalige Rinderställe mit Anbauten, ein ehemaliges Gaststättengebäude, Scheune, Lagerhalle sowie Werkstatt- und Lagergebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.10.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf 97.730,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	17	42	Landwirtschaftsfläche	1.624 m ²
ver	steigert wer	len			

Beschreibung laut Gutachten: Grünlandfläche im Außenbereich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 568,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 49/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	22	11	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Die Flußwiesen	7.848 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grünlandfläche im Außenbereich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf 2.750,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 53/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4096** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	13	104	Betriebsfläche Mittelweg	8.434 m ²
versteigert werden.					

Beschreibung laut Gutachten: Landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche mit einer Horizontalsiloanlage für Gärfutter mit deren Silosickersaftbehältern bebaut wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 54/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4096** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	13	117	Gebäude- und Freifläche, Eichenweg	11.178 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Rinderstall mit einer geringfügigen Überbauung zum Nachbarflurstück 116.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 33.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 55/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Mai 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	13	102	Landwirtschaftsfläche	20.082 m ²
versteigert werden.					

Beschreibung laut Gutachten: Grünlandfläche im Außenbereich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.07.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf 6.830,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 31. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 2127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 86, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Hellweg 52, Wieselspring, Größe: 699 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Garage Postanschrift: Hellweg 52, 15234 Frankfurt (Oder) AZ: 3 K 114/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Juni 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinersdorf, Flur 3, Flurstück 194, Größe: 1.734 gm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Postanschrift: Alte Poststraße, 15518 Steinhöfel/OT Heinersdorf

Bebauung: unbebaut AZ: 3 K 153/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. Mai 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jühnsdorf Blatt 138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Jühnsdorf, Flur 3, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Glasower Weg 1 a, Größe 1.838 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 122.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.08.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Jühnsdorf, Glasower Weg 1 a. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 1920, Umbau ca. 1964, Wohnfläche ca. 167,05 m², sowie mit einer Garage, Bj. ca. 1995, einem Schuppen, Bj. ca. 1920 und einem Werkstattgebäude, Bj. ca. 1920

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 73/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Torsten Steinmeier** mit Dienstausweisnummer **203 846**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Bewährungshelferin Frau **Anja Große-Wolter**, Dienstausweis-Nr. **204 371**, ausgestellt am 6. März 2014, gültig bis 31. Januar 2024.

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau RinLG **Anja Königsmann**, Dienstausweis-Nr. **212 683**, ausgestellt am 17. September 2013, gültig bis 16. September 2023.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Gino Kuhn**, Dienstausweisnummer **011103**, Kartennummer **11230**, Farbe grün, ausgestellt am 09.12.2009 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Gerlinde Bröcker**, Dienstausweisnummer **003439**, Kartennummer **1408**, Farbe gelb, ausgestellt am 12.09.2002 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Thorsten Stange**, Dienstausweisnummer **001731**, Kartennummer **1083**, Farbe gelb, ausgestellt am 20.08.2002 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Auflösung des Vereins "Prignitzer Institut für Thermoanalytik PIT e. V." in Wittenberge/Brandenburg

Der Verein Prignitzer Institut für Thermoanalytik PIT e. V. wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.09.2016 zum 31.12.2016 aufgelöst.

Ansprüche von Gläubigern gegen den Verein sind bei nachstehendem Liquidator bis zum 7. April 2018 anzumelden.

Dietmar Arndt, Laborstraße 1, 19322 Wittenberge

Auflösung des Vereins Theater HAVARIE, Zentrum für kreative Integrationsarbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V.

Der Verein Theater HAVARIE, Zentrum für kreative Integrationsarbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V., eingetragen unter VR 1092 P ist am 17. Februar 2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 7. April 2018 bei nachstehendem Liquidator anzumelden.

Ingrid Ollrogge, Holsteinische Str. 30, 10717 Berlin

Amtsblatt für Brandenburg					
312	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 5. April 2017				
Herausgeber: Minister	rium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,				

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0